



Liga der freien Wohlfahrtspflege in
Baden-Württemberg e.V.

Protokoll der Arbeitsgruppe „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“

Tagung „UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung“

am: 20. Mai 2010
Ort: Karlsruhe-Rüppurr, Akademiehotel
Uhrzeit: 14.00-15.30

Referenten:

Schöniger, M.	Diakonisches Werk Baden (Moderation)
Müller, R.	Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Baden-Württemberg
Karmann, M.	SKM Freiburg, Kath. Verein für soziale Dienste

Manfred Schöniger begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die beiden Referenten der Arbeitsgruppe. Thema der Veranstaltung ist der Teil der UN-Konvention, der sich mit den Rechten von Menschen mit Behinderung auseinandersetzt.

Herr Karmann vertritt die Caritas zum Thema Betreuungsrecht in Baden-Württemberg und hat darüber hinaus als ehrenamtlicher Betreuer langjährige Erfahrung. Er berichtet, dass das im Jahr 1992 eingeführte Betreuungsgesetz das ehemalige Vormundschaftsrecht ablöste und deutliche Besserungen mit sich brachte. Beispielsweise gilt eine betreute Person weiterhin als geschäftsfähig und wird durch die Einsetzung eines Betreuers nicht automatisch entmündigt. An erster Stelle soll der Betreute nach seinen Wünschen und Lebensvorstellungen befragt werden. Es wird diskutiert, dass die Realität leider oft noch anders ist. Beispielsweise werden Menschen mit Behinderung beim Arzt häufig nicht direkt angesprochen, sondern lediglich der Betreuer.

Die Möglichkeit, eine schriftliche Vorsorge zu treffen, wird dargestellt. So kann ein Mensch mit Behinderung festlegen, wer die gesetzliche Betreuung übernehmen soll, falls dies notwendig wird. Beispielsweise kann eine Betreuung notwendig werden, wenn über Maßnahmen im Bereich der Gesundheit entschieden werden muss oder wenn älter werdende Eltern, die als Betreuer eingesetzt sind, abgelöst werden sollen. Meistens bekommt man einen Betreuer, wenn bestimmte rechtliche Fragen zu klären sind. Beispielsweise kann der

Sozialdienst im Krankenhaus eine Betreuung anregen, wenn eine Operation ansteht und man keine Vorsorgevollmacht abgeschlossen hat.

In Baden und Württemberg gibt es Unterschiede beim Betreuungsverfahren: In Baden sind die Betreuungsgerichte zuständig, bei denen sich der Betreute auch jederzeit beschweren kann. In Württemberg sind dafür die Notare zuständig. Rechtspfleger müssen die Betreuten anhören, wenn sie zum Beispiel unzufrieden sind mit ihrer Betreuung. Ein Betreuerwechsel kann jederzeit durchgeführt werden, wenn es einen wichtigen Grund dafür gibt.

In der Regel werden Betreuer für fünf bis sieben Jahre bestellt, danach muss das Gericht wieder neu prüfen und tätig werden. Das Gericht hat die Funktion der Aufsichtspflicht. Das heißt, der Betreuer muss einmal jährlich Rechenschaft ablegen zum inhaltlichen und finanziellen Stand.

Die wichtigsten Artikel der UN-Konvention für den Bereich „**Rechte** von Menschen mit Behinderungen“ sind:

Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Beispiel: Bei der Geschäftsunfähigkeit gilt ein Einwilligungsvorbehalt. Der Betreute ist weiterhin geschäftsfähig und kann Dinge selbst einkaufen. Der Betreuer kann aber im Nachhinein das „Geschäft“ wieder problemlos rückgängig machen, wenn es gegen das Wohl des Betreuten läuft. Dies dient dem Schutz des Betreuten, der zum Beispiel in einer manischen Phase plant, einen LKW zu kaufen, aber nur ein monatliches Taschengeld zur Verfügung hat. Allerdings darf es nicht darum gehen, den Betreuer fragen zu müssen, ob man sich die Haare blau färben oder ein Päckchen Kaugummi kaufen darf. Dies liegt in der freien Entscheidung jedes Menschen, sofern er sich damit nicht massiv selbst schädigt.

Artikel 13 – Zugang zur Justiz

Der Grundsatz der Barrierefreiheit meint zum Beispiel, dass Menschen mit Sehbehinderung rechtliche Texte vorgelesen bekommen oder Texte anders zugänglich gemacht werden sollen. Hör- oder sprachbehinderten Menschen müssen bei Anhörungen die erforderlichen Hilfsmittel bereitgestellt werden. Menschen mit einer Lernschwäche haben ein Recht darauf, dass Rechtsdokumente in einer einfachen Sprache dargestellt werden.

Artikel 14 – Freiheit und Sicherheit der Person

Beispiel: Nach dem Betreuungsgesetz kann eine Person gegen ihren Willen stationär untergebracht werden, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. Dies muss nach der UN-Konvention neu geprüft werden, da in der Praxis

häufig der einfachste Weg gewählt wird. Beispielsweise könnte man eine freiheitsentziehende Maßnahme wie das Fixieren (Anbinden im Bett als Schutz vor dem Herausfallen) vermeiden, wenn man das Bett auf den Boden stellt oder besser polstert. Herr Müller weist darauf hin, dass auch jeder ein Recht auf Akteneinsicht in der Klinik hat.

Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Das deutsche Sozialgesetzbuch ist zu überprüfen in Bezug auf den Mehrkostenvorbehalt. Bisher haben Menschen mit Behinderung zwar ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl ihrer Wohnform. Allerdings stand dieses Recht unter dem Vorbehalt, dass die Wohnform aus Sicht des Kostenträgers zumutbar und kostengünstiger ist als das ambulant betreute Wohnen. Der Kostenvorbehalt widerspricht der freien Wahl der Wohnform.

Das Persönliche Budget wird als eine gute Lösung vorgestellt, mit der man selbst entscheiden kann, wo man wohnt und wie man lebt. Dabei handelt es sich um eine Geldleistung, mit der der Mensch mit Behinderung seine Hilfen selbst einkaufen und bestimmen kann. Leider ist das Persönliche Budget noch nicht überall umgesetzt. Aber man sollte es auf jeden Fall versuchen, da seit 2008 ein Rechtsanspruch darauf besteht. Viele Servicestellen wissen noch nicht bescheid, wie es funktioniert, aber man kann sich auch an das Landratsamt oder die Stadt wenden.

Herr Müller berichtet von eher schlechten Erfahrungen bei der Beantragung eines Persönlichen Budgets. Mit seiner gesetzlichen Betreuung war er sehr zufrieden, da sich der Betreuer als Assistent verstand und ihn unterstützt hat. Der Betreute kann somit immer noch selbst entscheiden. Nach Herrn Müller hängt vieles davon ab, wie der Betreuer seine Aufgabe versteht und wie er eingestellt ist.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe stellen zahlreiche Fragen, die überwiegend beantwortet werden. Beispielsweise wird oft beklagt, dass das Taschengeld, vor allem als Mensch mit Behinderung in Rente, nicht ausreicht, um gut leben zu können. Man fühlt sich von gesellschaftlichen Aktivitäten ausgegrenzt, weil das Geld nicht reicht, um sich zu beteiligen. Hier wird empfohlen, das Persönliche Budget für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu beantragen.

Nach Herr Schöniger gibt es Untersuchungen darüber, dass nicht genügend allgemeine Beratungsleistungen vorhanden sind, die eine gesetzliche Betreuung entbehrlich machen würden. Durch verschiedene Teilnehmer wird angeregt, dass

Betreuer (besser) geschult werden, zum Beispiel im Umgang mit Menschen mit Behinderung.

Es wird darüber diskutiert, wie sich die Behindertenrechtskonvention auf die deutschen Gesetze auswirkt. Die UN-Konvention ist sehr allgemein formuliert und soll für sehr viele Staaten gelten, zum Beispiel auch für China. Das deutsche Recht ist schon sehr weit entwickelt, allerdings muss es in einigen Teilen überdacht werden. Herr Dr. Munk (ForseA e.V.) berichtet von einer Tagung mit Juristen, die einhellig der Meinung sind, dass die UN-Konvention auch durch die Länder beachtet werden muss. Das heißt, die Regelungen der Behindertenrechtskonvention müssen in der Rechtsprechung beachtet werden. Es gilt das Prinzip, dass das jüngere Gesetz im Zweifelsfall das ältere Gesetz interpretiert bzw. deutet. Das Recht lebt sich aber nicht von allein, sodass wir alle aufgefordert sind, uns darauf zu berufen.

Karlsruhe, 21. Mai 2010

Für das Protokoll: Ute Lahr